



soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

b) Abführung an den Haushalt der Stadt Gladbeck	
Ausschüttungsbetrag	125.216,47 €
davon aus den hoheitlichen Bereichen	125.216,47 €
davon Überschuss Betrieb gewerblicher Art	0,00 €
abzgl. einzubehaltende Kapitalertragssteuer (15% von 0,00 € gem. § 43a Abs. 1, S. 1, Nr. 2 Einkommenssteuergesetz)-	0,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag (5,5% auf die Kapitalertragssteuer)	- 0,00 €

---

Haushaltswirksamer Nettobetrag 125.216,47 €

II.)

Die dargestellte Rücklagenbildung wird in steuerlicher Hinsicht von der Finanzverwaltung anerkannt, wenn und soweit anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass der handelsrechtliche Gewinn durch Stehenlassen dem BgA als Eigenkapital zur Verfügung stehen soll. Als objektiver Umstand wird insbesondere ein förmlicher Beschluss des zuständigen Gremiums der Trägerkörperschaft anerkannt, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA gefasst sein muss.

Die nächste Sitzung des Rates ist auf den 12.09.2024 und damit nach dem Stichtag 31.08. terminiert. Ann einem „rechtzeitigen Beschluss des zuständigen Gremiums“ würde es demnach hier fehlen.

Obwohl nach der vorgeschlagenen Gewinnverwendung 2023 weder Kapitalertragssteuer noch Solidaritätszuschlag festzusetzen sind, empfiehlt die Steuerberatung des ZBG, aus Gründen der Rechtssicherheit noch im August eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs 1 S. 2 GO NRW herbeizuführen.

Die Verwaltung empfiehlt, wie von der Steuerberatung vorgeschlagen zu verfahren.

Nach § 60 (1) GO NRW entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFDA) in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung).

Ist auch die Einberufung des HFDA nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin und im Falle ihrer Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung).

Die nächste Sitzung des HFDA findet am 09.09.2024 ebenfalls erst nach der Frist für die Steuererklärung statt, so dass im Wege der Dringlichkeit zu entscheiden ist.“

Gem. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW ist die per Dringlichkeit getroffene Entscheidung dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

Die folgende von Bürgermeisterin Weist und Rats Herrn Namyslo am 28.08.2024 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

Der Jahresüberschuss ZBG 2023 in Höhe von 599.890,10 € (davon Überschuss Betrieb gewerblicher Art -BgA-: 159.568,38 €) wird wie folgt verwendet:

<b>a) Einstellung in die Rücklagen des ZBG</b>	<b>474.673,63 €</b>
davon Überschuss Betrieb gewerblicher Art (BgA)	159.568,38 €
Der Überschuss soll der Gewinnrücklage des BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“ zugeführt werden und soll somit dem BgA durch „Stehenlassen“ als Eigenkapital zur Verfügung stehen.	
Die verbleibende Summe in Höhe von	315.105,25 €
Soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.	
<b>b) Abführung an den Haushalt der Stadt Gladbeck</b>	
Ausschüttungsbetrag	125.216,47 €
davon aus den hoheitlichen Bereichen	125.216,47 €
davon Überschuss Betrieb gewerblicher Art	0,00 €
abzgl. einzubehaltende Kapitalertragssteuer (15% von 0,00 € gem. § 43a Abs. 1, S. 1, Nr. 2 Einkommensteuergesetz)	- 0,00 €
abzgl. Solidaritätszuschlag (5,5% auf die Kapitalertragssteuer)	- 0,00 €
<hr/>	
<b>Haushaltswirksamer Nettobetrag</b>	<b>125.216,47 €</b>

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: